

Berufungsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz

vom 11.05.2016

Aufgrund von § 13 Abs. 5 i.V.m. § 59 Abs. 3 und § 60 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15.1.2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 1, S. 3) erlässt das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz folgende Berufsungsordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Stellenzuweisung und inhaltliche Festlegung der Stelle
- § 3 Ausschreibung und aktive Bewerbungsgewinnung
- § 4 Berufsungsbeauftragter
- § 5 Einsetzung, Vorsitz und Aufgabe der Berufsungskommission
- § 6 Zusammensetzung der Berufsungskommission
- § 7 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, des Behindertenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung
- § 8 Befangenheit
- § 9 Verfahrensgrundsätze der Berufsungskommission
- § 10 Auswahlverfahren der Berufsungskommission
- § 11 Vorauswahl geeigneter Bewerber
- § 12 Persönliche Vorstellung der vorausgewählten Bewerber
- § 13 Vorbereitung des Berufsungsvorschlages und externe Begutachtung
- § 14 Berufsungsvorschlag der Berufsungskommission
- § 15 Entscheidung des Rektors über den Fortgang des Verfahrens
- § 16 Beschluss des Fakultätsrates über den Berufsungsvorschlag
- § 17 Ruferteilung, Berufsungsverhandlung und Berufung durch den Rektor
- § 18 Vertraulichkeit
- § 19 Veröffentlichung, Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des SächsHSFG das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen an der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 2 Stellenzuweisung und inhaltliche Festlegung der Stelle

(1) Das Rektorat informiert die Fakultäten rechtzeitig über zukünftig freiwerdende Professorenstellen.

(2) Die Fakultäten können innerhalb einer vom Rektorat vorgegebenen Frist die Zuweisung einer zukünftig freiwerdenden Professorenstelle beantragen.

(3) Das Rektorat legt gemäß § 59 Abs. 1 Satz 4 SächsHSFG unter Beachtung der Entwicklungsplanung fest, ob eine freiwerdende Professorenstelle besetzt wird und welcher Fakultät sie zugeordnet wird. Die Entscheidung ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(4) Das Rektorat legt die einer Fakultät zugeordnete Professorenstelle im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibung gemäß § 59 Abs. Satz 1 SächsHSFG inhaltlich fest. Der Fakultätsrat hat gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 13 SächsHSFG ein Vorschlagsrecht.

§ 3 Ausschreibung und aktive Bergergewinnung

(1) Professorenstellen sind nach Maßgabe des § 59 Absatz 2 SächsHSFG öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. Dem Ausschreibungstext liegt die gemäß § 2 Abs. 5 dieser Ordnung¹ vom Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat beschlossene Funktionsbeschreibung zugrunde.

(2) Von der Ausschreibung kann nur nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 SächsHSFG abgesehen werden.

(3) In Vorbereitung der Stellenausschreibung stimmt der Dekan der Fakultät den Ausschreibungstext und das/die Publikationsorgan(e) mit dem Dezernat Personalverwaltung und Recht ab.

(4) Zusätzlich zur Ausschreibung sollen besonders geeignete Persönlichkeiten, insbesondere geeignete Frauen zur Bewerbung ermutigt werden. Die aktive Suche nach geeigneten Bewerbern erfolgt durch den Vorsitzenden der Berufungskommission. Die ergriffenen Maßnahmen zur proaktiven Suche geeigneter Personen, insbesondere weiblicher Personen sind zu dokumentieren. Die schriftliche Bewerbung erfolgt mit Bezug auf die aktive Suche an das Dezernat Personalverwaltung und Recht.

§ 4 Berufungsbeauftragter

(1) Das Rektorat setzt als unabhängigen Verfahrensbeteiligten einen Berufungsbeauftragten ein, der an dem Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirkt. Er ist mit den Mitgliedern der Berufungskommission zu jeder Berufungskommissionssitzung und zu den Terminen der persönlichen Vorstellung der Bewerber zu laden und zu informieren.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche dieser Ordnung

(2) Der Berufungsbeauftragte wirkt auf einen ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens hin.

(3) Der Berufungsbeauftragte kann dem Rektorat anlassbezogen oder nach Aufforderung über den aktuellen Stand und eventuelle Besonderheiten des Berufungsverfahrens berichten. Nach Erstellung des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission berichtet er abschließend über den Verfahrensverlauf.

§ 5 Einsetzung, Vorsitz und Aufgabe der Berufungskommission

(1) Der Fakultätsrat setzt nach Anhörung des Rektorates eine Berufungskommission ein.

(2) Der Vorsitzende wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet der Rektor über den Vorsitz.

(3) Die Berufungskommission hat gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG die Aufgabe, innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage externer Gutachten und einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag zu erstellen, der drei Namen enthalten soll.

§ 6 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

- vier Professoren,
- ein Mitarbeiter,
- ein Student und
- ein externer Sachverständiger.

Die Professoren verfügen über die Mehrheit von einem Sitz (4:1:1:1). Für jede Mitgliedergruppe setzt der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorats jeweils ein Ersatzmitglied ein.

(2) Bei der Besetzung der Berufungskommission ist auf eine gleiche Beteiligung von Männern und Frauen hinzuwirken. Ist eine geschlechterparitätische Besetzung aufgrund der Personalstruktur nicht möglich, sollen mindestens zwei Frauen, davon eine aus der Gruppe der Professoren und/oder in der Funktion des externen Sachverständigen der Berufungskommission angehören.

(3) Einer der Professoren darf einer anderen Fakultät der Hochschule angehören. Der bisherige Inhaber der Professorenstelle darf der Berufungskommission nicht angehören.

(4) Der externe Sachverständige ist in der Regel ein Professor einer anderen Hochschule oder ein wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter einer anerkannten Forschungseinrichtung.

(5) Im Fall gemeinsamer Berufungen kann gemäß § 62 SächsHSFG durch Vereinbarung mit der Forschungseinrichtung Abweichendes geregelt werden.

§ 7 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, des Behindertenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät, der Behindertenbeauftragte der Hochschule sowie die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilzunehmen. Sie sind mit den Mitgliedern zu jeder Sitzung und zu den Terminen der persönlichen Vorstellung zu laden und zu informieren. Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat gemäß § 55 Abs. 2 Satz 4 SächsHSFG ein Rede- und Antragsrecht.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule regelmäßig über den Stand des Berufungsverfahrens unterrichten. Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat das Recht zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.

§ 8 Befangenheit

(1) Die Mitglieder der Berufungskommission, der Berufungsbeauftragte, der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Schwerbehindertenvertretung haben den Vorsitzenden der Berufungskommission unverzüglich darüber zu informieren, ob Befangenheit bezüglich eines Bewerber oder mehreren Bewerbern aus persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen vorliegen könnte.

(2) Der Vorsitzende der Berufungskommission stellt sicher, dass diejenigen Berufungskommissionsmitglieder ausgeschlossen werden, bei denen ein Befangenheitsgrund oder ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Die Berufungskommission entscheidet, ob bei einem Berufungskommissionsmitglied Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken; er hat den Sitzungsraum zu verlassen. Wird ein Mitglied der Berufungskommission wegen Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen, kann dieses durch das Ersatzmitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ersetzt werden.

(3) Liegt in der Person des Berufungsbeauftragten, des Behindertenbeauftragten, des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät oder der Schwerbehindertenvertretung ein Befangenheitsgrund oder ein Grund vor, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen, ist ab Kenntnis des Grundes für den weiteren Verlauf des Verfahrens eine Vertretung sicherzustellen.

§ 9 Verfahrensgrundsätze der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Zu den Sitzungen der Berufungskommission lädt der Vorsitzende schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Die Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen des Berufungsverfahrens erworben werden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Mitglieder

der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hinzuweisen und dies im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

(3) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mehr als die Hälfte der der Berufungskommission angehörenden Professoren anwesend sind. Video-, Telefon-, oder andere elektronische Kommunikationskonferenzteilnehmer sind in diesem Sinne nicht anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird von dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Beschlüsse im Umlaufverfahren, schriftliche Stimmabgaben bzw. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Abstimmung über Sitzungsprotokolle.

(5) Die Bewerbungsunterlagen dürfen ausschließlich durch die Mitglieder des Rektorates, der Berufungskommission, die Mitarbeiter des Dezernates Personalverwaltung und Recht, den Berufungsbeauftragten, den Behindertenbeauftragten, den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und die Schwerbehindertenvertretung eingesehen werden. Die anvertrauten Unterlagen sind verschlossen und vor unbefugtem Zugriff Dritter besonders gesichert aufzubewahren. Die Anfertigung von Kopien und Abschriften ist nicht gestattet. Selbst angefertigte Notizen jeder Art - auch in elektronischer Form gespeicherte Daten - sind baldmöglichst, spätestens nach Abschluss des Berufungsverfahrens zu vernichten bzw. zu löschen.

(6) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist jeweils ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll zu fertigen. Dieses muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Datum, Ort, anwesende Personen, wesentlicher Inhalt der Sitzung und Abstimmungsergebnisse. Das Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern der Berufungskommission, dem Berufungsbeauftragten, dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der Hochschule, dem Behindertenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zuzuleiten.

(7) Auf Beschluss der Berufungskommission können Mitglieder der Hochschule oder externe Sachverständige zu einem einzelnen Tagesordnungspunkt beratend hinzugezogen werden. § 8 Abs. 2 und § 9 gelten entsprechend. Gäste sind in der Berufungskommission nicht zugelassen.

(8) Kontaktaufnahmen zu Bewerbern erfolgen durch das Dezernat Personalverwaltung und Recht und den Vorsitzenden der Berufungskommission. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 10 Auswahlverfahren der Berufungskommission

(1) Das Verfahren zur Auswahl listenfähiger Bewerber der Berufungskommission ist mehrstufig und gliedert sich in

- a) Vorauswahl geeigneter Bewerber
- b) Persönliche Vorstellung der vorausgewählten Bewerber (Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch)
- c) Vorbereitung des Berufungsvorschlages und externe Begutachtung
- d) Festlegung eines Berufungsvorschlages, der drei Namen enthalten soll.

(2) Das Auswahlverfahren der jeweiligen Stufe ist für alle Bewerber unter gleichen Bedingungen durchzuführen. Für jeden Bewerber sind die für die Auswahl oder Abwahl entscheidenden Gründe schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 11 Vorauswahl geeigneter Bewerber

(1) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung auf der Grundlage der Funktionsbeschreibung und der Ausschreibung die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in einem Kriterienkatalog für die Auswahlentscheidungen fest.

(2) Die Berufungskommission sichtet alle Bewerbungsunterlagen und prüft, ob die formalen Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 58 SächsHSFG vorliegen.

(3) Die Berufungskommission bewertet die Bewerbungen nach dem Kriterienkatalog nach Absatz 1.

(4) Die Berufungskommission legt eine Vorauswahl fest. Nur diejenigen Bewerber, die den Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 entsprechen, sind zur Probelehrveranstaltung und zum Vorstellungsgespräch (§ 10 Abs. 1 b) einzuladen.

(5) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer besonderen Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung. Eine Einladung von schwerbehinderten Bewerbern ist dann entbehrlich, wenn diese Person offensichtlich fachlich ungeeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht.

§ 12 Persönliche Vorstellung der vorausgewählten Bewerber

(1) Die Berufungskommission soll grundsätzlich alle vorausgewählten Bewerber zur persönlichen Vorstellung einladen. Sollte dies wegen der großen Anzahl der Bewerbungen nicht praktikabel sein, sind Frauen mindestens entsprechend ihres Anteils an den Bewerbungen einzuladen. Die Gründe für die getroffene Auswahl sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Die Berufungskommission legt Art, Dauer und Thema der Probelehrveranstaltung fest. Alle Probelehrveranstaltungen sind unter den gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themengestaltung). Der Termin der Probelehrveranstaltung ist in der Fakultät ohne Nennung der Namen der Bewerber öffentlich bekannt zu machen.

(3) Einzuladen ist spätestens drei Wochen vor dem Termin der persönlichen Vorstellung.

(4) Die Bewerber müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der persönlichen Vorstellung ein Lehr- und Forschungskonzept schriftlich einreichen. Inhalt und Umfang des Lehr- und Forschungskonzeptes legt die Berufungskommission fest.

§ 13 Vorbereitung des Berufungsvorschlages und externe Begutachtung

(1) Nach der persönlichen Vorstellung der Bewerber wählt die Berufungskommission den Kreis der listenfähigen Bewerber ohne Reihung aus. Liegen weniger als drei listenfähige Bewerbungen vor, befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Personen zu einer persönlichen Vorstellung geladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.

(2) Für jeden Bewerber, der in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden soll, ist eine externe Begutachtung erforderlich. Die Berufungskommission kann entweder für alle Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, zwei vergleichende Gutachten oder für jeden Bewerber, der in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden soll, jeweils drei externe Einzelgutachten einholen. Die Gutachter werden von der Berufungskommission festgelegt. Gutachter sind in der Regel Professoren einer anderen Hochschule oder wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter einer anerkannten Forschungseinrichtung.

(3) Zur Beschleunigung des Verfahrens können im Fall der vergleichenden Begutachtung die Gutachter direkt zu den Probelehrveranstaltungen und zu den Vorstellungsgesprächen (§ 10 Abs. 1 b) geladen werden und Ihre gutachterliche Stellungnahme zu Protokoll geben.

(4) Die Gutachter sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit hinzuweisen. Eine Befangenheit bzw. eine Besorgnis der Befangenheit seitens der Gutachter ist auszuschließen.

§ 14 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage externer Gutachten und einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag. Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten. Im Rahmen der Erstellung des Berufungsvorschlages ist zunächst über die einzelnen Listenplätze und anschließend über die gesamte Liste mit Reihenfolge abzustimmen.

(2) Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.

(3) Die Platzierung und die Nichtplatzierung jedes einzelnen ist eingehend zu begründen. Die Berufungskommission muss jeden vorgeschlagenen Bewerber hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Einstellungs Voraussetzungen unter Hinzuziehung der eingeholten externen Gutachten würdigen. Die Begründung des Berufungsvorschlages muss die Bewertung der Lehrleistung und der Forschungsleistung oder künstlerischen Leistung sowie der Lehrevaluationen enthalten.

(4) Der Vorsitzende legt den begründeten Berufungsvorschlag dem Rektor vor.

§ 15 Entscheidung des Rektors über den Fortgang des Verfahrens

(1) Der Rektor prüft insbesondere, ob

- a) bei der Erstellung des Berufungsvorschlages die Bestimmungen des SächsHSFG sowie dieser Berufsordnung beachtet worden sind,
- b) der Berufungsvorschlag unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung der Stelle und der Auswahlkriterien schlüssig begründet ist und
- c) die Auswahl der Bewerber und die festgelegte Rangfolge schlüssig begründet sind.

(2) Der Rektor entscheidet nach der Prüfung gemäß Absatz 1 sowie der Berichterstattung des Berufungsbeauftragten über den Fortgang des Berufungsverfahrens. Genügt der Berufungsvorschlag den Anforderungen nach Absatz 1, leitet er den Berufungsvorschlag an den Fakultätsrat weiter. Genügt der Berufungsvorschlag den Anforderungen nach Absatz 1 nicht, kann er den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen oder das Verfahren im Einvernehmen mit dem Senat einstellen.

§ 16 Beschluss des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag

(1) Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission, nachdem der Rektor das Verfahren fortgeführt hat. Bei der Beratung sind neben den Mitgliedern des Fakultätsrates alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer, die Mitglieder der Berufungskommission, der Berufungsbeauftragte und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule teilnahmeberechtigt. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(2) Der Beschluss über den Berufungsvorschlag bedarf gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden sowie gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer. Bei Stimmgleichheit gilt der Berufungsvorschlag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates und die der Fakultät angehörenden Hochschullehrer, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind.

(3) Das Stimmverhalten der Mitgliedergruppen wird protokolliert. Der Dekan leitet den Beschluss des Fakultätsrates (Protokollauszug) sowie den Nachweis über die frist- und formgerechte Ladung zur Erweiterten Fakultätsratssitzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Rektors gemäß § 15 Abs. 2 an diesen weiter.

§ 17 Ruferteilung, Berufungsverhandlungen und Berufung durch den Rektor

(1) Der Rektor entscheidet, ohne an den Beschluss des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag gebunden zu sein, über die Ruferteilung.

(2) Erteilt der Rektor den Ruf an einen der Vorgeschlagenen nimmt er Berufungsverhandlungen auf. Die anderen Vorgeschlagenen werden von der Ruferteilung und Ihrer Platzierung schriftlich informiert. Die nichtvorgeschlagenen Mitbewerber werden darüber durch das Dezernat Personalverwaltung und Recht informiert.

(3) Zur Vorbereitung der Berufungsverhandlungen bittet der Rektor im Ruferteilungsschreiben um eine Darlegung konzeptioneller Überlegungen zur Ausgestaltung der Professorenstelle sowie zu Vorstellungen und Fragen hinsichtlich der Ausstattung und der Besoldung.

(4) Erklärt sich der Vorgeschlagene grundsätzlich bereit, den Ruf anzunehmen, stimmt das Dezernat Personalverwaltung und Recht mit dem Rektor, dem Kanzler, dem Dekan und dem Vorgeschlagenen einen Termin für die Berufungsverhandlung ab.

(5) Die Verhandlungsergebnisse werden dokumentiert. Zusagen zur Ausstattung werden in der Regel für drei Jahre befristet erteilt.

(6) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen erklärt der Vorgeschlagene seine endgültige Entscheidung (Rufannahme bzw. -absage) gegenüber dem Rektor. Der Rektor kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen.

(7) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde durch den Rektor.

§ 18 Vertraulichkeit

(1) Berufungsverfahren werden in den Gremien unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

(2) Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 19 Veröffentlichung, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vom 11.11.2009 außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Berufungsverfahren werden auf der Grundlage der bisher geltenden Berufsordnung zum Abschluss geführt.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Hochschule Zittau/Görlitz vom 11.05.2016.

Zittau, den 11.05.2016



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor